

INFORMATIONSPFLICHT NACH § 20 ABS. 3 APOTHEKENBETRIEBSORDNUNG

Gemäß § 20 Abs. 3 der ApBetrO muss der Apothekenleiter einschlägige Informationen bereitstellen, um Patienten und anderen Kunden zu helfen eine sachkundige Entscheidung zu treffen, auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der von ihm erbrachten Leistungen; er muss ferner klare Rechnungen stellen und klare Preisinformationen sowie Informationen über den Erlaubnis- und Genehmigungsstatus der Apotheke, den Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf seine Berufshaftpflicht bereitstellen.

Dieser Abs. 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe B der Richtlinie 2011 / 24 / EU des europäischen Parlamentes und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vom 9. März 2011. Wie sich der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift entnehmen lässt, steht die Art der Bereitstellung der geforderten Informationen im Ermessen der Apotheke und kann in unterschiedlicher Weise erfolgen. Während Informationen über Behandlungsoptionen und Verfügbarkeit sowie Preise von Arzneimitteln in der Regel bereits Teil der Beratungsleistung der Apotheke sind, können andere Informationen beispielsweise auch durch einen Aushang an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt oder als schriftliche Information bereithalten werden, um diese im Bedarfsfall zur Verfügung stellen zu können.

Als Grundlage der Informationen kann folgendes Muster verwendet werden.

Informationen gemäß § 20 Abs. 3 ApBetrO

Muster

Der XY-Apotheke wurde am (Datum der Betriebserlaubnis) vom Gesundheitsamt (zuständiges Gesundheitsamt in) die Betriebserlaubnis erteilt.

Bei Filialapotheke: Die Apotheke wird als Filiale der (Name der Apotheke, Anschrift) betrieben.

Am (Datum der Erlaubnis) wurde der Apotheke vom Gesundheitsamt (zuständiges Gesundheitsamt in) die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln erteilt.

Am (Datum der Genehmigung) wurde der Apotheke vom Gesundheitsamt (zuständiges Gesundheitsamt) die Erlaubnis zur Versorgung des (Name des Krankenhauses, Ort) und / oder der Bewohner des (Name des Hauses, Ort) erteilt.

Am (Datum der Erlaubnis) wurde der Apotheke von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe die Erlaubnis zum Betrieb der Rezeptsammelstelle in (Ort, Straße) erteilt.

Am (Datum der Erlaubnis) wurde der Apotheke von der Bezirksregierung (zuständige Bezirksregierung) die Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 13 AMG erteilt.

Am (Datum der Erlaubnis) wurde der Apotheke vom Gesundheitsamt (zuständiges Gesundheitsamt in) die Großhandelerlaubnis gem. § 52a AMG erteilt.

Zur Deckung eventueller sich aus der Berufstätigkeit / dem Apothekenbetrieb ergebender Schäden / Haftpflichtansprüche besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der (Name der Versicherung). (Eventuell Angabe der jeweiligen Deckungssummen)

(Unterschrift und Name des Apothekenleiters)